



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. XXX

X. Monat 2025

2273-I

Änderung der Sportförderrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 8. Dezember 2025, Az. H2-5813-1-69

1. Die Sportförderrichtlinien (SportFöR) vom 5. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 714), die durch Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (BayMBl. Nr. 111) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1.1 Nr. 4.1.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1.1 Rechtspersönlichkeit, Gemeinnützigkeit

¹Zuwendungsfähig sind ausschließlich gemeinnützige Vereine mit Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Bayern, deren Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart enthält. ²Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.“

1.2 In Nr. 5.3.5.2.4 wird die Zeile der Kostengruppe 500 wie folgt gefasst:

1 KG	2 Kostenart	3 zuwendungsfähig	4 nicht zuwendungsfähig
„500	Außenanlagen und Freiflächen	<ul style="list-style-type: none">– Erdbau (510)– Gründung, Unterbau (520)– Oberbau, Deckschichten (530): Sportplatzflächen, für den Sportbetrieb notwendige Wege– Baukonstruktionen (540): Sportanlagen-Einfriedungen, Stützmauern, Geländebearbeitung und -gestaltung, Rampen, Treppen, Stufen, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang– Technische Anlagen (550): Abwasser- und Versorgungsanlagen, Anlagen für Immissionsschutz, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang; Trainingsbeleuchtung	<ul style="list-style-type: none">– sonstige Verkehrsanlagen

1 KG	2 Kostenart	3 zuwendungsfähig	4 nicht zuwendungsfähig
		<ul style="list-style-type: none"> – Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (560): Außengeräte-, Umkleide- und Sanitärräume, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang – Vegetationsflächen (570), aber ohne anteilige Kosten für ... – Wasserflächen (580), aber ohne anteilige Kosten für ... 	<ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftsgegenstände – Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen (590), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen) – ... nicht sportfunktionell notwendige Bepflanzung und Begrünung – ... Wasserflächen, soweit nicht zur Sportplatzpflege notwendig“.

1.3 Nr. 5.3.5.2.5 Spiegelstrich 4 Satz 2 wird aufgehoben.

1.4 Nr. 5.3.5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3.5.3 Höhe der Förderung

¹Die Höhe der Förderung errechnet sich aus der Regelförderung sowie den gegebenenfalls vorliegenden Zusatzförderungen. ²Die Gesamthöhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt höchstens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. ³Die Zuwendung ist auf volle 50 € abzurunden.

5.3.5.3.1 Regelförderung

¹Die Regelförderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Bei Anträgen mit zuwendungsfähigen Ausgaben ab 250 000 € kann darüber hinaus ein Darlehen von bis zu zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. ³Die Darlehenskonditionen werden allgemein vom Staatsministerium festgelegt.

5.3.5.3.2 Zusatzförderung Gemeinschaftsprojekte

Bei Gemeinschaftsprojekten mehrerer Vereine im Sinne von Nr. 5.3.3 Satz 3 kann der Fördersatz des nicht rückzahlbaren Zuschusses um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden.

5.3.5.3.3 Zusatzförderung Regionalstützpunkte

Ist Gegenstand der Förderung ein in einem Stützpunktkonzept eines Sportfachverbands ausgewiesener Regionalstützpunkt, kann der Fördersatz des nicht rückzahlbaren Zuschusses um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass der Sportfachverband die Anlage im Anschluss an die Maßnahme mindestens fünf Jahre als Regionalstützpunkt nutzt.

5.3.5.3.4 Unvorhersehbare Schadensereignisse

¹Bei unvorhersehbaren Schadensereignissen (zum Beispiel Zerstörung einer Sportstätte durch Brand oder Hochwasser) kann der höchstmögliche Fördersatz im Einzelfall angemessen erhöht werden, jedoch nicht über 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben hinaus. ²Dabei kann die gesamte Zuwendung zur Vermeidung einer besonderen Härte als Zuschuss gewährt werden.“

1.5 Nr. 5.3.6.2 Satz 4 wird aufgehoben.

1.6 In Nr. 6.2 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Dr. Erwin L o h n e r
Ministerialdirektor